



## **Auszüge aus den BVI-Rundschreiben 2006**

### **Neues Recht im Lebensmittelsektor Lebensmittelhygiene-VO**

Die Deutsche Lebensmittelhygiene-VO wird seit dem 01.10.2006 ersetzt durch die EG-Hygiene-VO. Die bisherigen Leitfäden, wie der vom BVI mit herausgegebene Leitfaden für ortsveränderliche Betriebe, die auch für normale Imbißbetriebe angewendet werden können, gelten weiter fort. Im wesentlichen hat sich folgendes geändert: Das HACCP-System ist konkretisiert worden. Es besteht aus folgenden Schritten:

- a) Ermittlung von Gefahren, die vermieden, ausgeschaltet oder auf ein akzeptables Maß reduziert werden müssen.
- b) Bestimmung der kritischen Kontrollpunkte auf der/den Prozeßstufe /N, auf der / auf denen eine Kontrolle notwendig ist, um eine Gefahr zu vermeiden, auszuschalten oder auf ein akzeptables Maß zu reduzieren.
- c) Festlegung von Grenzwerten für diese kritischen Kontrollpunkte, anhand derer im Hinblick auf die Vermeidung, Ausschaltung oder Reduzierung ermittelter Gefahren zwischen akzeptablen und nicht akzeptablen Werten unterschieden wird,
- d) Festlegung, Durchführung effizienter Verfahren zur Überwachung der kritischen Kontrollpunkte
- e) Festlegung von Korrekturmaßnahmen für den Fall, daß die Überwachung zeigt, daß ein kritischer Kontrollpunkt nicht unter Kontrolle ist
- f) Festlegung von regelmäßig durchgeführten Verifizierungsverfahren, um festzustellen, ob den zuvor genannten Vorschriften entsprochen wird

Neu ist, daß auch Imbißbetriebe aufzeichnungspflichtig sind, welche innerbetrieblichen Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden und wann sie durchgeführt werden. Die Lebensmittelüberwachung wird hierauf künftig genau achten, ein Musterkontrollzettel eines Überwachungsbeamten ist in der Anlage beigelegt. Er muß dort bei jeder Kontrolle z.B. zu dem Vorhandensein eines HACCP-Kontrollsystems Auskunft geben. Bei größeren Mängeln muß er demnächst wieder kommen, was zu Kosten führt; denn diese Zusatzuntersuchung muß der Imbißbetrieb selbst bezahlen. Da Kommunen aufgrund der Änderung des Gaststättengesetzes dort reduzierte Einnahmen haben, z.B. weniger Einnahmen aus Gestattungen, die Einnahmen aus dieser Position können sogar ganz entfallen, könnte eine Gemeinde geneigt sein, Personalkosten dadurch zu sparen, indem sie häufiger auf Kontrolle in Lebensmittelbetriebe geschickt werden. Schriftliche Aufzeichnungen sind weiterhin zu machen wie bisher hinsichtlich durchgeführter Schulung von Mitarbeitern und der Schulung nach dem Infektionsschutzgesetz. BVI-Mitgliedern bietet der Verband hierfür Musterblätter an.

### **Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch**

Das bisherige Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz

Bedarfsgegenständegesetz wurde ersetzt durch das neue Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch. Auch dieses Gesetz basiert auf Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft.

Empfohlen wird hierzu auch der aid Infodienst.

Bertling: Wichtige Bestimmungen des Lebensmittelrechts für Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung, Tel. 0225 - 926146, Preis: € 3,50.

### **Erfolgreiche Lobbyarbeit**

## Reisegewerberecht

Der BVI hat mit seinen Anregungen auch Erfolg bei der Deregulierung des Reisegewerberechtes. Die Erlaubnispflicht für das Reisegewerbe soll sich auf den Unternehmer, also auf den Prinzipal beschränkt werden. Diese Erleichterung soll noch bis zur Fußballweltmeisterschaft die parlamentarischen Hürden genommen haben.

## Eigenverbrauch in der Gastronomie

Imbiß mit Abgabe von kalten und warmen Speisen  
Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer  
ermäßigter Steuersatz € 1.068,--  
voller Steuersatz € 1.524,--  
insgesamt € 2.592,--.

## Sachbezugsverordnung 2006

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind folgende Beträge anzusetzen:

	monatlich	täglich
Frühstück	€ 44,30	€ 1,48
Mittagessen	€ 79,20	€ 2,64
Abendessen	€ 79,20	€ 2,64
	€ 202,70	€ 6,76

Werden Speisen im Imbißbetrieb dem Personal zur Verfügung gestellt, die auch an Dritte verkauft werden, so können sie auch als Personalrabatt gewährt werden. Es sind hierzu aber Anforderungen auf die Aufzeichnung zu stellen, die mit dem BVI oder dem Steuerberater abzuklären sind. Für Speisen, die als Personalrabatt abgegeben werden, brauchen keine Steuern und Sozialbeiträge abgeführt werden.

## Formularmietverträge

Wie im Wohnraummietrecht führt auch in Formularmietverträgen über Geschäftsräume die Kombination einer Endrenovierungsklausel mit einer solchen über turnusmäßig vorzunehmenden Schönheitsreparaturen wegen der dabei auftretenden Summierungseffekte zur Unwirksamkeit beider Klauseln. Dies hat der BGH in einem Urteil von April 2005 ausgeführt. Zugrunde lag der Mietvertrag über eine Gastwirtschaft, nach der in bestimmten Intervallen Schönheitsreparaturen auszuführen sind und bei Aufgabe des Mietobjektes besenrein und renoviert zu übergeben war. Derartige Klauseln dürften in allen formularmäßigen Mietverträgen in der Gastronomie vorhanden sein. Vielfach werden allerdings auch scheinbar individuell formulierte Mietverträge eingesetzt. Hier ist zu prüfen, ob es sich dabei um Standardmietverträge eines Vermieters handelt, z.B. einer Brauerei, oder tatsächlich um einen individuell für den Einzelfall ausformulierten Vertrag handelt. Im Zweifel sollte der Fachverband BVI zu Rate gezogen werden.

## Gewerbemietrecht

In gewerblichen Mietverträgen werden dem Mieter neben den klassischen Betriebskosten regelmäßig auch Instandhaltung- und Instandsetzungskosten überbürdet. In Formularmietverträgen ist eine derartige Benachteiligung des Mieters nicht möglich. Viele als Individualverträge aussehende Mietverträge sind jedoch nach Auffassung der Rechtsprechung Formularmietverträge nämlich immer dann, wenn der Mietvertragstext gegenüber mehreren Mietern verwandt wurde. Diejenigen, die davon betroffen sein könnten, sollen mit der Geschäftsstelle in Kontakt treten.

## **Verpackungsverordnung**

Die vierte Novelle zur Änderung der Verpackungsverordnung ist im Januar 2006 rechtskräftig geworden. Es wurde klargestellt, daß Einwegbestecke nicht wie bisher Verkaufsverpackungen sind und daher auch nicht mehr lizenziert werden müssen.

## **GEMA**

Wir möchten darauf hinweisen, daß der BVI mit der GEMA einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat. Aufgrund dessen stehen Ihnen Rabatte zu.

## **Betriebsvergleiche**

Wir möchten nochmals daran erinnern, daß die DATEV, an die fast alle Steuerberater angeschlossen sind, Betriebsvergleiche für Schnellgastronomen anbietet. Hier werden die Daten, und zwar anonym, aus Ihren betriebswirtschaftlichen Auswertungen verarbeitet.

Die Betriebsvergleiche mit allen Schwächen bezüglich der Angaben Ihrer Mitbewerber haben gleichwohl Vorteile; insbesondere wenn noch mehr Kollegenbetriebe daran beteiligen. Sie können bei Diskussionen mit Banken herangezogen werden sowie auch bei Schätzungen des Finanzamtes, wenn sie selbst dies für vorteilhaft ansehen und deshalb den Betriebsvergleich vorlegen.

Den Betriebsvergleich "Imbißbetriebe" kann Ihr Steuerberater unter der Rubrik "Basisprogramm, Wirtschaftsberatung der DTAEV" anfordern. Achten Sie bitte darauf, daß dies umgehend geschieht, sonst vergessen Sie vielleicht den Hinweis wieder.